

kanusportverein duisburg-wedau e.v.

Sport- und Fahrtenordnung

Sport- und Fahrtenordnung des KSV Duisburg-Wedau e.V.

Letzte Änderung: 01.07.2024

Inhalt:

§ 1	Einordnung.....	2
§ 2	Fachwart/ -innen	2
§ 3	Trainingsbetrieb	2
§ 4	Ausrüstung.....	2
§ 5	Wettkämpfe.....	2
§ 6	Wander-/Wildwasser-/SUPwart/ -innen	3
§ 7	Auftreten und Verhalten	3
§ 8	Haftung	3
§ 9	Schlussbestimmungen.....	3
§ 10	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Einordnung

§ 1 der Satzung bestimmt Zweck und Ziel der Vereinsarbeit, die Pflege der Leibesübung und des Sports. Aus diesem Grunde betreibt der Verein im Wassersportbereich Kanu den Wander-, Wildwasser-, Slalom- und SUP-Sport, aber auch weiterführende Breitensportarten. Wesentlicher Bestandteil der Aktivitäten sind Freizeit-, Trainings- und Wettkampffahrten.

Um eine einwandfreie Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu gewährleisten, erlässt der Vorstand diese Sport- und Fahrtenordnung.

§ 2 Fachwart/ -innen

Die Obliegenheiten des Sport- und des Fahrtenwarte/ -innen sind in § 4 der Geschäftsordnung festgelegt. Des Weiteren obliegt den Fachwarten/ -innen die Aufgabe im sportlichen Bereich, darauf zu achten, dass die Mitglieder die körperlichen und sportlichen Voraussetzungen für die von ihnen gewählten Sportarten mitbringen.

§ 3 Trainingsbetrieb

Wer sich zum Zwecke des Breiten- und Leistungssportes am Training beteiligt, stellt sich dem Verein freiwillig zur Verfügung und muss Mitglied des Vereins sein. Ausnahmen hierzu bilden begrenzte und mit den Übungsleitern/ -innen abzustimmende Probezeiten. Es muss zur Ausübung des Kanusports eine Schwimmprüfung nachgewiesen werden, bzw. das Mitglied sollte sich mindestens 15 Minuten lang schwimmend im Wasser aufhalten können.

Der Sport wird zur Körperertüchtigung betrieben. Interessierte und talentierte Sportler/ -innen werden an den Leistungssport herangeführt und gefördert. Die Trainingszeiten werden von Sport-Fachwarten/ -innen und den Übungsleitern/ -innen festgesetzt und in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 4 Ausrüstung

Die Sportkleidung ist stets den Witterungsverhältnissen anzupassen. Das Tragen einer Auftriebshilfe/Schwimmweste während der offiziellen Trainingszeiten/Fahrten wird von den jeweils zuständigen Fachwarten/ -innen bestimmt. Es wird dringend angeraten, generell bei Ausübung unseres Wassersports Auftriebshilfen/Schwimmwesten zu tragen. SUP-Boards sollten mit einer Leash gefahren werden. Bei Gewitter, drohendem Gewitter oder sonstigen Gefahren ist das Training zu unterbrechen und das Wasser sofort zu verlassen.

Bei Hochwasser ist auf eine veränderte Ufer- und Einstiegssituation zu achten.

Für die Kennzeichnung der Boote sind grundsätzlich die Bestimmungen des DKV und der zuständigen Wasserbehörden zu beachten.

§ 5 Wettkämpfe

Die Sport-Fachwarte/ -innen und die Übungsleiter/ -innen sind verantwortlich für die Vorbereitung und Teilnahme der Mannschaft an Regatten und Wettkämpfen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten, insbesondere bei der Teilnahme an Regatten und Veranstaltungen.

Für die Wettkampfmeldung ist der/die Sportwart/ -in auf Vorschlag der Übungsleiter/ -in verantwortlich. Jeder Aktive, der unentschuldig dem Wettkampf fernbleibt oder nicht rechtzeitig zum Start eines Wettkampfs erscheint, muss die Kosten des Startgeldes übernehmen.

Mannschaftspokale, die bei Wettkämpfen gewonnen werden, sind grundsätzlich Eigentum des Vereins. Der Vorstand behält sich Ausnahmeregelungen vor.

Bei der Teilnahme an Siegerehrungen ist eine einwandfreie Vereinskleidung zu tragen (Trikot, Jacke).

§ 6 Wander-/Wildwasser-/SUPwart/ -innen

Die Fachwarte/ -innen oder die ernannten Fahrtenleiter/ innen sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Vereins- Flussfahrten. Ihnen obliegt bei Vereins-Fahrten die Einteilung von Gruppen, wenn die Nutzungsbestimmungen eines Reviers oder das unterschiedliche Können der Sportler/ -innen dies erfordern. Ferner sind deren Anweisungen Folge zu leisten. Die Sicherheitsausrüstung wird durch die Fahrtenausschreibung oder bei der Fahrtenbesprechung festgeschrieben. Bei rein privat geplanten Einzel- oder Gruppenfahrten, die nicht den Fachwarten/innen gemeldet sind, übernimmt jeder für sich selbst die Verantwortung.

§ 7 Auftreten und Verhalten

Alle Mitglieder haben durch sportliches Auftreten und diszipliniertes Verhalten das Ansehen des Kanusportvereins und des Sportes im Allgemeinen zu wahren.

Unsere Vereinsanlage und viele unserer Fahrtenziele liegen in Landschaftsschutzgebieten. Vornehmste Aufgabe eines jeden Kanusportlers ist daher die Beachtung der einschlägigen Naturschutzbestimmungen.

Gewässeranlieger, Sportangler und sonstige Benutzer der Gewässer nehmen ebenso wie wir die Rechte für sich in Anspruch, die zu beachten sind. Alle Anordnungen und behördliche Erlasse über Wasserstraßen und sonstige Gewässer sind für Fahrtenteilnehmer verbindlich und zu beachten.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die aus einem leicht fahrlässigen Verhalten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden bei Unfällen und Diebstählen.

Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied durch die ARAG-Versicherung über den LSB unfallversichert. Unfälle oder Sachschäden sind sofort dem Vorstand zu melden, da bei Terminversäumnis berechnete Ansprüche entfallen können.

Die Mitglieder haften für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die ihnen aufgrund eines Leihverhältnisses überlassen werden (über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand). Im Falle der Inbesitznahme durch verbotene Eigenmacht besteht grundsätzliche Haftpflicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied, das sich im Vereinsdress in der Öffentlichkeit zeigt und jede Mannschaft, die ein vereinseigenes Boot benutzt oder im Namen des Vereins an Wettkämpfen teilnimmt, wird vom Publikum mit dem Kanusportverein Duisburg-Wedau identifiziert. Jeder Aktive sollte sich daher so verhalten, wie es von einem Sportler erwartet werden kann.

Die Einhaltung der Sportordnung liegt im Interesse aller Beteiligten. Bei Zuwiderhandlungen wird der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen und Strafen für Vergehen gegen die Sportdisziplin oder sonstige Vergehen können durch den Vorstand ausgesprochen werden. Liegt hierbei eine Schädigung des Vereinsvermögens vor, bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

kanusportverein duisburg-wedau e.v.

Sport- und Fahrtenordnung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Sport- und Fahrtenordnung wurde in der Vorstandssitzung am 01.07.2024 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Duisburg, 03.07.2024

Der Vorstand